



## **Geschäftsordnung für den Beirat des Eigenbetriebes Heinrich-Schütz-Konservatorium der Landeshauptstadt Dresden**

### **§ 1 Aufgaben und Ziele**

- (1) Der Beirat ist lt. § 17 der Eigenbetriebssatzung des Eigenbetriebes Heinrich-Schütz-Konservatorium der Landeshauptstadt Dresden ein Gremium des Eigenbetriebes Heinrich-Schütz-Konservatorium der Landeshauptstadt Dresden mit vorrangig künstlerisch - pädagogischer Beratungsfunktion.
- (2) Der Beirat versteht sich als eine Interessenvertretung des HSKD, die aus Vertretern von Bildungs- und Kultureinrichtungen aus Dresden besteht. Dieses Netzwerk fühlt sich insbesondere den Aufgaben und Zielen der kulturellen Bildung für Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene verpflichtet.

### **§ 2 Mitglieder**

- (1) Der Beirat setzt sich zusammen aus:
  - der Betriebsleitung EB HSKD
  - zwei vom Stadtrat gewählten Stadträten aus dem Ausschuss für Kultur und Tourismus und dem Ausschuss für Bildung (Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen)
  - zwei Vertretern aus dem Sächsischen Landesamt für Schule und Bildung
  - einem Vertreter/einer Vertreterin vom Amt für Kultur und Denkmalschutz
  - jeweils einem Vertreter/einer Vertreterin aus der/dem:
    - Deutscher Komponistenverband, Sachsen/Sachsen-Anhalt
    - Freunde des HSKD e. V.
    - Hochschule für Kirchenmusik Dresden
    - Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden
    - Palucca Hochschule für Tanz Dresden
    - Sächsisches Staatstheater – Semperoper Dresden
  - jeweils einem Vertreter/einer Vertreterin aus Einrichtungen der Landeshauptstadt Dresden
    - Dresdner Musikfestspiele
    - Dresdner Philharmonie
    - Dresdner Kreuzchor
    - Geschäftsbereich Bildung und Jugend
    - Hellerau – Europäisches Zentrum der Künste
    - tjg. theater junge generation
    - Staatsoperette Dresden
    - Städtische Bibliotheken Dresden
    - Volkshochschule Dresden e. V.
  - sowie einem Vertreter/einer Vertreterin der Elternvertretung

Darüber hinaus können weitere Vertreter, z. B. der Fördervereine, der Freien Szene, nach Thema und Bedarf, bei den Sitzungen als Gäste hinzugezogen werden.

- (2) Jedes Beiratsmitglied kann in Abstimmung mit seiner Institution einen Vertreter/ eine Vertreterin bestimmen. Wer für mehrere Institutionen im Beirat mitwirkt, hat eine Stimme.



- (3) Die Mitglieder des Beirats arbeiten in der Regel ehrenamtlich.
- (4) Die Betriebsleitung übernimmt die Leitung des Beirats. In der Regel wird die Sitzungsleitung an den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder den Stellvertreter/die Stellvertreterin übertragen.

### § 3 Vorsitz

- (1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin für jeweils 2 Jahre.
- (2) Die Wahl erfolgt offen, sofern nicht ein Mitglied eine andere Form wünscht.
- (3) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit erfolgt nach nochmaliger Diskussion eine weitere Abstimmung.
- (4) Wiederwahl ist möglich.
- (5) Abberufung ist mit einfacher Stimmenmehrheit möglich.

### § 4 Sitzungen

- (1) Der Beirat tritt nach Bedarf und Absprache zusammen, mindestens zweimal im Jahr.
- (2) Die/der Vorsitzende bereitet gemeinsam mit der Betriebsleitung die Sitzung vor. Das HSKD versendet bis spätestens 14 Tage vor dem vereinbarten Termin notwendige Diskussionsunterlagen und die Tagesordnung.
- (3) Die Tagesordnung kann auf Vorschlag der Mitglieder verändert/ergänzt werden.
- (4) Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können Gäste eingeladen werden.
- (5) Über jede Sitzung wird ein Protokoll angefertigt, das von dem/der Protokollführer/in und dem/der Vorsitzenden unterzeichnet und auf der folgenden Sitzung bestätigt wird. Es wird angestrebt, innerhalb von 4 Wochen nach der jeweiligen Sitzung das Protokoll zu versenden.
- (6) Das HSKD zahlt keine Aufwandsentschädigungen.

### § 5 Beschlussfassung

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit der Mitglieder anwesend ist bzw. am schriftlichen Umlaufverfahren teilgenommen hat.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Dies gilt auch für Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren.

### § 6 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Geschäftsordnung sowie die Aufnahme von neuen Mitgliedern können jeweils nur mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Beiratsmitglieder geändert werden.
- (2) Die Geschäftsordnung tritt nach Beschluss des Beirates vom 12.11.2018 in Kraft.